

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Beschluss
in dem Statutenstreitverfahren
9/1995/St
14.11.1995

auf Antrag des Genossen Dr. med. I aus A

- Antragsteller und Rechtsmittelführer -

mit dem Ziel der Überprüfung der Entscheidung der Landesschiedskommission des SPD-Landesverbands Bayern vom 18.10.1995 betreffend die Vorschriften des § 28 Abs. 2 bis 4 der Satzung des Landesverbands

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 14. November 1995 in Mannheim unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender
Hannelore Kohl, Stellvertr. Vorsitzende,
Prof. Dr. Claus Arndt, Stellvertr. Vorsitzender,

beschlossen:

Das als "Widerspruch" bezeichnete Rechtsmittel wird als unzulässig zurückgewiesen, da in Statutenstreitverfahren nur Organisationsgliederungen i.S. des § 8 OrgStatut, nicht aber Einzelpersonen anfechtungsberechtigt sind (§ 21 Abs. 2 SchiedsO) und daher in solchen Verfahren auch nur Organisationsgliederungen Rechtsmittel gegen Entscheidungen einlegen können; danach kann offenbleiben, ob die angefochtene Entscheidung überhaupt eine solche ist, die in einem wirksam eingeleiteten Statutenstreitverfahren ergangen ist.